

Richtlinien des GKV–Spitzenverbandes
nach § 71 Abs. 5 Satz 1 SGB XI¹
zum Vorliegen von
Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI

Der GKV–Spitzenverband² hat im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene

auf Grundlage des § 71 Abs. 5 Satz 1 SGB XI

am TT.MM.JJJJ die nachfolgenden Richtlinien beschlossen. Den Ländern, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Richtlinien im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am TT.MM.JJJJ genehmigt.

¹ Sofern nicht anders verwiesen, handelt es sich im Folgenden um die Vorschriften in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung des SGB IX, SGB XI und SGB XII

² Der GKV–Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI

Präambel

Aufgrund der Einführung des Teils 2 des neuen SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz wird zum 01.01.2020 die Differenzierung zwischen ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen der Eingliederungshilfe aufgegeben. Es erfolgt eine personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe mit der Folge, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig vom Ort der Inanspruchnahme gewährt werden und zudem in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen differenziert werden. Damit fällt der bisherige Anknüpfungspunkt des § 43a SGB XI an die Leistungserbringung im Bereich der vollstationären Versorgung erwachsener Menschen mit Behinderungen weg.

Die Regelung des § 71 Abs. 4 SGB XI bestimmt, wann keine stationäre Pflegeeinrichtung i. S. d. § 71 Abs. 2 SGB XI vorliegt, sondern eine stationäre Einrichtung mit vorrangig anderer Zielsetzung als die der Pflege. Die Abgrenzung solcher Einrichtungen ist maßgeblich sowohl für die Anwendung der vertragsrechtlichen Regelungen des SGB XI als auch für den leistungsrechtlichen Anspruch des Versicherten. Um die bisherigen, an der Wohnform orientierten Leistungsansprüche im SGB XI auch unter der personenzentrierten Neugestaltung der Eingliederungshilfe aufrecht erhalten zu können, erfasst die Regelung des § 71 Abs. 4 SGB XI in ihrer neuen Fassung ab 01.01.2020 auch Räumlichkeiten, in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen. Weitere Kriterien sind die Anwendung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes sowie der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer, der regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht. Damit erfasst § 71 Abs. 4 SGB XI diejenigen Räumlichkeiten, die bislang in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung durch § 43a SGB XI erfasst wurden oder die eine Erscheinungsform annehmen, die diesen gleichzustellen sind.

Angesichts der Vielzahl der Fallgestaltungen und der Ausgestaltung der Einrichtungen in den Ländern, werden mit den nachfolgenden Richtlinien die in § 71 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3c SGB XI genannten Merkmale, wann der Umfang einer Gesamtversorgung der in den Räumlichkeiten wohnenden Menschen mit Behinderungen durch einen Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend einer Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht, konkretisiert.

1. Zielsetzung der Richtlinien

Die Richtlinien beschreiben die Merkmale, nach welchen der Umfang einer Gesamtversorgung der in den Räumlichkeiten wohnenden Menschen mit Behinderungen, durch Leistungserbringer weitgehend der einer vollstationären Einrichtung entspricht und welche Kriterien zur Prüfung dieser Merkmale heranzuziehen sind. Dies dient der Feststellung, ob es sich bei einer Einrichtung um Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3c SGB XI handelt.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Räumlichkeiten,

- in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund stehen (§ 71 Abs. 4 Nr. 3a SGB XI),
- auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet (§ 71 Abs. 4 Nr. 3b) und
- in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht (§ 71 Abs. 4 Nr. 3c SGB XI). Dies gilt auch, wenn die Versorgung von Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3a und b SGB XI als auch in stationären Einrichtungen i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI erfolgt und bei einer Gesamtbetrachtung der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

3. Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI

Von einer Räumlichkeit i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI ist nur dann auszugehen, wenn alle Merkmale der nachfolgenden Nummern 3.1 bis 3.3 und auch ggf. der Ziffer 3.4 kumulativ vorliegen.

3.1 Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) In den Räumlichkeiten müssen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund stehen.

(2) Der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe stehen dann im Vordergrund, wenn die Räumlichkeiten den Mittelpunkt der Lebensführung des Leistungsberechtigten darstellen und die Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe den Hauptzweck beim Wohnen darstellen. Sowohl das Wohnen als auch die

Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe stehen im übergeordneten Verhältnis zu den anderen in den Räumlichkeiten erbrachten Leistungen und stellen den im Vordergrund stehenden Zweck der Räumlichkeiten dar. Bei Einrichtungen, die am 31.12.2019 als vollstationäre Einrichtungen der Hilfe für Behinderte Menschen i. S. d. § 71 Abs. 4 SGB XI in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung, galten, ist davon auszugehen, dass der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen.

3.1.1 Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen

(1) Dem **Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen** dienen die Räumlichkeiten, wenn es sich um die Überlassung von Wohnraum i. S. d. § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII an Menschen mit Behinderungen i. S. d. § 99 SGB IX handelt. Es handelt sich um Wohnraum i. S. d. § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII, wenn dem Leistungsberechtigten von dem Anbieter der Räumlichkeiten ein persönlicher Wohnraum allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung und zusätzliche Räume zur gemeinsamen Nutzung mit weiteren Personen überlassen worden sind.

Über die Art und Nutzung der an den Leistungsberechtigten überlassenen Räumlichkeiten können der zwischen dem Anbieter der Räumlichkeiten und dem Leistungsberechtigten geschlossene Vertrag über die Überlassung von Wohnraum sowie ggf. der Leistungsbescheid des Trägers der Sozialhilfe über Leistungen nach § 42a SGB XII Anhaltspunkte geben. Die überörtlichen Sozialhilfeträger stellen den Landesverbänden der Pflegekassen monatlich eine Liste der Einrichtungen zur Verfügung, in die Leistungen im Sinne des § 42a SGB XII fließen. Das Nähere dazu ist in entsprechenden Vereinbarungen auf den Landesebenen zu regeln.

(2) Der Wohnraum muss an Menschen mit Behinderungen i. S. d. § 99 SGB IX überlassen worden sein. Dies ist gegeben, wenn der Leistungsberechtigte Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII und den §§ 1 bis 3 Eingliederungshilfeverordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung bezieht.

3.1.2 Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) In den Räumlichkeiten selbst müssen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden; es handelt sich dabei um Leistungen

- zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX)
- zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX)
- zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)
- zur sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX)

(2) Werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht in den Räumlichkeiten selbst, sondern außerhalb dieser Räumlichkeiten erbracht, ist maßgeblich, dass es zwischen dem Anbieter der Räumlichkeiten und den Erbringern der Leistungen der Eingliederungshilfe eine organisatorische Verbindung (z. B. Fahrdienst) gibt. Die in den Räumlichkeiten erbrachten bzw. organisierten Leistungen sind mit dem Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen, also der Überlassung des Wohnraums, verknüpft und konzeptionelle Bestandteile der angebotenen Leistungen. Als Prüfgrundlagen sind die Vereinbarungen nach § 123 ff. SGB IX und der zwischen dem Anbieter der Räumlichkeiten und dem Leistungsberechtigten geschlossene Vertrag über die vertraglich vereinbarten Leistungen heranzuziehen. Ergänzend dazu kommt zur Auslegung der vorgenannten Verträge das Konzept des Leistungserbringers in Betracht. Für die Gesamtbetrachtung, ob die Versorgung der Menschen mit Behinderungen der Versorgung in einer stationären Einrichtung entspricht, sind die den Leistungen zugrundeliegenden Vereinbarungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach §§ 123 ff. SGB IX sowie die mit dem Leistungsberechtigten vertraglich vereinbarten Leistungen zu betrachten. Ergänzend dazu kommt zur Auslegung der zuvor genannten Verträge das Konzept des Leistungserbringers in Betracht.

3.2 Anwendung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes bei der Überlassung der Räumlichkeit

3.2.1 Vorliegen der Anwendbarkeit

(1) Auf die Überlassung der Räumlichkeiten muss das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) Anwendung finden. Dies ist der Fall, wenn sich gemäß § 1 Abs. 1 WBVG ein Unternehmer (nachfolgend als Leistungserbringer bezeichnet) gegenüber einem volljährigen, pflegebedürftigen oder volljährig behinderten Verbraucher (nachfolgend als Mensch(en) mit Behinderungen bezeichnet) vertraglich zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Leistungen verpflichtet hat, die der Bewältigung von eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen bedingten Hilfebedarfs dienen. Unerheblich ist, ob der Unternehmer die Pflege- und Betreuungsleistungen nach den vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung stellt oder diese vorgehalten werden. Damit kommt es nicht darauf an, ob die Pflege- und Betreuungsleistungen bereits mit Beginn des Vertragsverhältnisses oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden sollen.

(2) Das WBVG findet gemäß § 1 Abs. 2 WBVG auch dann Anwendung, wenn die vom Unternehmer geschuldete Überlassung des Wohnraums und Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind und

- diese Verträge dergestalt miteinander verknüpft sind, dass der Bestand des Vertrags über die Wohnraumüberlassung von dem Bestand des Vertrags über die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen abhängig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Überlassung des Wohnraums ohne eine gleichzeitige Verpflichtung hinsichtlich der Pflege- und Betreuungsleistungen für den Menschen mit Behinderungen nicht sinnvoll ist.

- der Mensch mit Behinderungen an dem Vertrag über die Wohnraumüberlassung nicht unabhängig von dem Vertrag über die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen kann, so dass der Mensch mit Behinderungen die Verträge über die Überlassung des Wohnraums und der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen nicht voneinander isoliert kündigen kann oder
- der Leistungserbringer den Abschluss des Vertrags über die Überlassung des Wohnraums tatsächlich vom Abschluss des Vertrags über die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen abhängig macht.

Die Überlassung von Wohnraum und die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen können in verschiedenen Verträgen und zudem mit mehreren Unternehmen verbunden werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Unternehmer rechtlich, wirtschaftlich oder faktisch miteinander verbunden sind. Von einer rechtlichen Verbundenheit ist dann auszugehen, wenn die Unternehmer ihrerseits durch Verträge verbunden sind und diesen einen Bezug zur Anwendbarkeit des WBVG haben. Eine wirtschaftliche Verbundenheit ist anzunehmen, wenn es sich zwar um rechtlich selbständige Leistungserbringer handelt, die aber aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen in unmittelbar wirtschaftlicher Beziehung stehen.

(3) Der vereinbarte Vertragsinhalt kann dem zwischen dem Unternehmer und Verbraucher geschlossenen Vertrag entnommen werden.

3.2.2 Keine Anwendbarkeit

(1) Verpflichtet sich der Leistungserbringer neben der Überlassung von Wohnraum ausschließlich zur Erbringung von allgemeinen Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- und Betreuungsleistungen, findet das WBVG keine Anwendung. Dies gilt auch für allgemeine Betreuungsleistungen wie hausmeisterliche Dienste, Fahr- und Begleitdienste sowie Besuchs- oder Sicherheitsdienste.

(2) Keine Anwendung findet das WBVG ebenfalls auf Verträge über Leistungen

- der Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen i. S. d. § 107 SGB V,
- der Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderwerke,
- i. S. d. § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung),
- die im Rahmen von Kur- und Erholungsaufenthalten erbracht werden.

3.3 Umfang einer Gesamtversorgung

(1) Der Umfang einer anbiestergestützten Gesamtversorgung, der typischerweise einer stationären Versorgung entspricht, wird erreicht, wenn durch einen oder mehrere Leistungserbringer eine umfassende Deckung des Bedarfs des in den Räumlichkeiten wohnenden Menschen mit Behinderungen erfolgt. Hiervon ist auszugehen, wenn durch den oder die Leistungserbringer Unterkunft

und Verpflegung, Leistungen der Eingliederungshilfe sowie Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Merkmale für einen Umfang einer Gesamtversorgung entsprechend einer vollstationären Einrichtung im Bereich der Erbringung von den im Vordergrund stehenden **Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege- sowie Betreuungsleistungen** sind:

- Der Leistungserbringer erbringt die im Vordergrund stehenden Leistungen
 - zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX)
 - zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX)
 - zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)
 - zur sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX)
- Der Leistungserbringer erbringt auch allgemeine Pflegeleistungen. Deren Inhalt sind die im Einzelfall erforderlichen Tätigkeiten zur Unterstützung bei körperlich, kognitiven oder psychisch bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit, zur Kompensation der Beeinträchtigungen durch eine teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung des pflegebedürftigen Menschen mit dem Ziel der eigenständigen Ausführung der Verrichtungen. Zu den Pflegeleistungen gehören die körperbezogenen Pflegemaßnahmen und die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen.

(3) Merkmale für einen Umfang einer Gesamtversorgung entsprechend einer vollstationären Einrichtung im Bereich der **Unterkunft und Verpflegung** sind:

- Überlassung von Wohnraum i. S. d. § 42a Nr. 2 SGB XII an behinderte Menschen i. S. d. § 99 SGB IX
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall
- Reinigung des Wohnraums und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung und der übrigen Räume entsprechend Hygiene-/ Reinigungsplan und darüber hinaus im Bedarfsfall
- Wartung und Unterhaltung von Gebäuden, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen
- Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der Haushalts- und Bettwäsche sowie das maschinelle Waschen und ggf. kleine Instandsetzungen der persönlichen Wäsche und Kleidung. Das Wechseln der Wäsche erfolgt nach Bedarf. Beim Einräumen der Wäsche wird ggf. Unterstützung geleistet.
- Zubereitung und bedarfsgerechte zeitlich individuelle Bereitstellung von Speisen und das Vorhalten von Getränken in erreichbarer Nähe für die Bewohner

(4) Merkmale für einen Umfang einer Gesamtversorgung entsprechend einer vollstationären Einrichtung im Bereich **räumliche und sächliche Ausstattung** sind:

Der Leistungserbringer stellt die räumliche und sächliche Ausstattung sicher. Dies umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Wohnraum, Gemeinschafts- und Funktionsräumen einschließlich Inventar.

(5) Die Unterbringung und Versorgung der in den Räumlichkeiten wohnenden Menschen mit Behinderungen erfolgt regelmäßig, d. h. an mindestens 5 Tagen in der Woche und ganztätig durch Leistungserbringer. Die Menschen mit Behinderungen stehen zudem unter ständiger Verantwortung geeigneten Personals.

(6) Die o. g. Leistungen und damit die Versorgung werden durch den Anbieter der Räumlichkeiten umfassend organisiert und verantwortet. Dabei kann die Erbringung der Leistungen allein durch den Anbieter (Leistungserbringer) selbst oder durch mehrere Leistungserbringer erfolgen. Erfolgt die Leistungserbringung durch andere als dem Anbieter der Räumlichkeiten und/oder mehrere Leistungsanbieter, muss die Gesamtverantwortung hierfür bei dem Anbieter der Räumlichkeiten liegen.

(7) Unerheblich ist, ob die in den Einrichtungen wohnenden Menschen mit Behinderungen die Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen. Maßgeblich für das Vorliegen eines Umfangs einer Gesamtversorgung, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht, ist das Vorhalten der Leistungen, die im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden können.

(8) Zur Prüfung, ob der Umfang einer Gesamtversorgung erreicht wird, sind die angebotenen Leistungen heranzuziehen. Als weitere Prüfgrundlage sind die Vereinbarungen nach §§ 123 ff SGB IX und der zwischen dem Anbieter der Räumlichkeiten und dem Leistungsberechtigten geschlossene Vertrag über die vertraglich vereinbarten Leistungen heranzuziehen. Ergänzend dazu kommt zur Auslegung der vorgenannten Verträge das Konzept der Leistungserbringer in Betracht. Des Weiteren kann der im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren erstellte Teilhabe- bzw. Gesamtplan als ergänzende Prüfgrundlage herangezogen werden.

3. 4 Versorgung sowohl in Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3a und b SGB XI als auch in Einrichtungen i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI

(1) Bei einer Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3a und b SGB XI und Einrichtungen i. S. d. § 71 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XI ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

(2) Einrichtungen i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI sind stationäre Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung oder zur sozialen Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Er-

ziehung kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen.

(3) Eine stationäre Einrichtung i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte unter ständiger Aufsicht von Fachpersonal steht. Dies kann stundenweise auch in teilstationären Einrichtungen wie beispielsweise einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen erfolgen. Für die Feststellung des in § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI genannten Einrichtungszwecks ist der ganzheitliche Förderansatz des Trägers der Einrichtung zu betrachten. Dieser kann sich an dem Konzept, den Leistungsangeboten und der Personalstruktur der Einrichtung ausmachen lassen.

(4) Hinsichtlich des Vorliegens einer Versorgung in Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3a und b SGB XI sind die Merkmale und Prüfkriterien nach Ziffer 3.1 und 3.2 der Richtlinien anzuwenden.

Für die Gesamtbetrachtung, ob die Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3a und b SGB XI als auch Einrichtungen i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI der Versorgung in einer stationären Einrichtung entspricht, sind die Vereinbarungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach §§ 123 ff SGB IX und die vertraglich mit dem Leistungsberechtigten vereinbarten und vorgehaltenen Leistungen zu betrachten. Diese müssen mit einer vollstationären Leistungserbringung entsprechen. Die unter Ziffer 3.1 bis 3.3 festgelegten Merkmale und Prüfkriterien sind für die Gesamtbetrachtung heranzuziehen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am TT.MM.JJJJ in Kraft.